

ZH_OBERGERICHT LC160040 vom 11. November 2016

ZH Obergericht, 2016-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC160040

FR: ZH_OBERGERICHT LC160040 du 11 novembre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT LC160040 del 11 novembre 2016

Erwägungen

E. 1

Die Parteien wurden von der Vorinstanz unter Regelung der Nebenfolgen geschieden. Die Klägerin verlangt in drei Punkten (Dispositiv-Ziffern 8, 15 und 16 eine Abänderung (Erhöhung des Kinderunterhalts sowie Abänderung der Kosten- und Entschädigungsfolgen).

E. 2

Die Klägerin hat die Berufungsschrift rechtzeitig eingereicht und hat das Scheidungsurteil nur teilweise angefochten. Soweit es nicht angefochten wurde, ist es in Rechtskraft erwachsen, wovon Vormerk zu nehmen ist.

E. 3

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Dem Beklagten wurde mit Verfügung der Kammer vom 30. Juni 2016 (act. 128) Frist zur Berufungsantwort angesetzt. Innert der durch die Gerichtsferien verlängerten Frist hat der Beklagte sich nicht vernehmen lassen (Zustellung am 5. Juli 2016 [act. 129]; Fristende am

E. 5

Die Korrektur bei der erstinstanzlichen Kostentragung und die Auferlegung derselben im Verhältnis 50 zu 50 führt dazu, dass dem Beklagten keine Parteientschädigung zuzusprechen ist. III. Im Berufungsverfahren obsiegt die Klägerin vollumfänglich und der Beklagte wird als unterliegende Partei kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Eine Scheidung ist grundsätzlich keine vermögensrechtliche Angelegenheit. Kinderunterhaltsbeiträge sowie Kosten- und Entschädigungsfolgen sind jedoch vermögensrechtlicher Natur. Die Differenz zwischen dem Berufungsantrag und dem vorinstanzlichen Urteil hinsichtlich der Unterhaltsbeiträge beträgt monatlich Fr. 300.– (was jährlich einem Betrag von Fr. 3'600.– entspricht). Es handelt sich dabei um eine wiederkehrende Leistung von unbestimmter Dauer ("bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung"; vgl. Art. 92 ZPO). Die

- 17 - Grundgebühr kann an sich bis zum Betrag erhöht werden, der für den Entscheid über die vermögensrechtlichen Rechtsbegehren allein zu erheben wäre (§ 5 Abs. 2 GerGebV OG; § 5 Abs. 2 AnwGebV). Die Anwendung von § 5 Abs. 2 GerGebV OG bzw. § 5 Abs. 2 AnwGebV ist angesichts geringer Schwierigkeiten und geringem Aufwand (§ 4 Abs. 2 GebV OG, § 4 Abs. 2 AnwGebV) nicht angezeigt und es ist zusätzlich eine angemessene Reduktion für wiederkehrende Leistungen (§ 4 Abs. 3 GerGebV, § 4 Abs. 3 AnwGebV) vorzunehmen. Die Anwaltsgebühr wird bei endgültiger Streiterledigung sodann auf einen Drittel bis zwei Drittel herabgesetzt (§ 13 Abs. 2 AnwGebV). Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist aufgrund der vorstehenden Erwägungen auf Fr. 900.–, die

Parteient- schädigung auf Fr. 1'500.– festzusetzen. Ein Mehrwertsteuerzuschlag ist nicht verlangt worden. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.